



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15.11.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.11.2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den **02.01.2011** im Stadtbezirk Sterkrade und im Stadtteil Neue Mitte,
- b) den **03.04.2011** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden / Lirich, Neue Mitte, Schlad und Styrum),
- c) den **15.05.2011** im Stadtbezirk Sterkrade,
- d) den **04.09.2011** im Stadtbezirk Osterfeld und in den Stadtteilen Schlad und Alstaden / Lirich,
- e) den **18.09.2011** im Stadtteil Schmachtendorf,
- f) den **02.10.2011** in den Stadtteilen Neue Mitte und Schlad,
- g) den **30.10.2011** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte und Styrum) und in den Stadtteilen Schlad und Alstaden / Lirich,
- h) den **06.11.2011** im Stadtteil Neue Mitte und im Stadtbezirk Sterkrade,
- i) den **04.12.2011** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte, Schlad und Styrum) und in den Stadtteilen Alstaden / Lirich sowie Schmachtendorf,
- j) den **11.12.2011** im Stadtteil Neue Mitte.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 10.11.2004. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis HansasträÙe, Bahnlinie entlang der HansasträÙe und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße

Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer GeldbuÙe bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 319 bis Seite 322

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.11.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 15.12.2010 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße - Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße - vom 30.08.2010 liegt nebst Begründung in der Zeit vom

03.01.2011 bis 03.02.2011 einschließlich

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 19, und wird jetzt wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 799,798, 972, 971 und 796, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 796, 722, 721 und 941, östliche und südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 941 und 942, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 942 und 811, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 971, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 979, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 799.

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17.12.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße - Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch

Mit dem Bebauungsplan sollen zur Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes sowie zur Stärkung und Attraktivierung des Hauptzentrums Sterkrade und der Nahversorgungszentren Heide, Klosterhardt-Süd und Tackenberg die zulässigen Nutzungen mittels textlicher Festsetzung eingeschränkt werden.

Weiterhin sollen zum Erhalt sowie zur Förderung der Attraktivität des Hauptzentrums Sterkrade im Eingangsbereich des Zentrums sonstige Nutzungen, die zur Beeinträchtigung der Attraktivität der Zentren führen, wie z.B. Vergnügungstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu ausgeschlossen werden.

Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

